

**Nutzungsvertrag über die Nutzung des Literaturhauses „Uwe Johnson“,
Im Thurow 14, 23948 Klütz**
(über Amt Klützer Winkel, Schlossstrasse 1, 23948 Klütz)

Zwischen der Stadt Klütz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Guntram Jung oder einem Vertreter / Beauftragten,

- nachstehend „Stadt Klütz“ genannt – und

Verein vertreten durch Name:
bzw. Name des sonstigen Nutzers:
Anschrift:
Tel. privat/dienstl.

- nachstehend „Nutzer“ genannt -,

wird, aufgrund der Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen vom 20. Juli 2010, nachstehender Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Stadt Klütz überlässt **innerhalb der Öffnungszeiten** dem Nutzer folgende Räumlichkeiten:

.. im Erdgeschoss: Raum „Kinderbibliothek/Stadtinformation“

Nutzung bis 4 Stunden 50,00 Euro

Tagessatz (ab 4 Stunden bis 24 Stunden) 100,00 Euro

.. im 1. Obergeschoss: Raum „Literaturausstellung“

Nutzung bis 4 Stunden 75,00 Euro

Tagessatz (ab 4 Stunden bis 24 Stunden) 150,00 Euro

.. im 2. Obergeschoss: Raum „Literaturausstellung“

Nutzung bis 4 Stunden 75,00 Euro

Tagessatz (ab 4 Stunden bis 24 Stunden) 150,00 Euro

X im Dachgeschoss:

Nutzung bis 4 Stunden 75,00 Euro

Tagessatz (ab 4 Stunden bis 24 Stunden) 150,00 Euro

Bei Bedarf kann eine Bestuhlung angeboten werden. Zur Verfügung stehen dazu 3 Tische a 1,20 m x 1,20 m sowie 60 Stühle.

Ja / Nein

Bei gewerblicher Nutzung und bei Nutzung **außerhalb der Öffnungszeiten ohne** Anwesenheit des Personals ist das **doppelte Nutzungsentgelt** wie oben aufgeführt zu entrichten.

Ja / Nein

Bei Nutzung **außerhalb der Öffnungszeiten und notwendiger Anwesenheit der Honorarkraft bzw. des Personals des Literaturhauses** ist zusätzlich zum doppelten Nutzungsentgelt eine Gebühr in Höhe von **35,00 Euro pro Stunde** zu entrichten.

Ja / Nein (Anzahl der Stunden:)

Eine **Stornierung** ist bis sieben Tage vor dem Termin kostenfrei, danach fällt eine pauschale Gebühr in Höhe von 25 % des Entgeltes an.

Verleih:

Technik

..	Mikrofon	25,00 Euro
..	Overheadprojektor	25,00 Euro
..	DVD-Player	15,00 Euro
..	Leinwand	10,00 Euro
..	Beamer	50,00 Euro

Geschirr (pro Person und Geschirrtel werden 0,20 Euro Ausleihgebühren erhoben.)

..	Tassen	
..	Untertassen	
..	Frühstücksteller	
..	Kaffeelöffel	
..	Kuchengabeln	
..	Sektgläser	
..	Weingläser	
..	Mehrzweckgläser	
	Teile gesamt =	x 0,20 Euro = Euro

2. Beantragter Nutzungszeitraum

.. einmalig

Nutzung am Samstag, den 12.03.2016, von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr.

.. mehrmalig vom _____ bis _____
jeweils am _____ von _____ bis _____ Uhr.
_____ von _____ bis _____ Uhr.

3. Zweck der Nutzung

Der/die überlassene/n Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Nutzer für den folgenden Zweck zur Verfügung gestellt:

Art der Nutzung Filmpremiere „Die Weite suchen“
Anzahl der Teilnehmer ca. 40-50 Personen

Es werden Einnahmen erzielt ____ nein
X ja (3,00 € Eintritt – diese bleiben beim Literaturhaus)

4. Besondere Nutzungsregelungen

Dem Nutzer ist bekannt, dass ihm nur die Räume und Verkehrsflächen zur Verfügung stehen, die ihm übergeben wurden. Das Betreten aller anderen Räumlichkeiten ist ihm untersagt. Der Nutzer hat sich vorher von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und Sachgegenstände zu überzeugen.

Die Übergabe und die Übernahme aller zu nutzenden bzw. genutzten Räumlichkeiten haben in Anwesenheit eines Vertreters des Betreibers des Literaturhauses „Uwe Johnson“ sowie des Nutzers zu erfolgen.

Die Küche ist vollständig zu reinigen. Das überlassene Geschirr (Küche) ist pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch gesäubert wieder an die vorgesehenen Orte zurückzustellen. Fehlendes und zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

Stühle und Tische etc. sind abzuwischen bzw. an die dafür vorgesehenen Orte zurückzustellen.

Für mitgebrachte Gegenstände sowie für vorübergehend gelagerte Gegenstände wird keine Haftung durch die Stadt Klütz übernommen.

Eventuelle Dekorationen sind ohne Beschädigung des Gebäudes anzubringen. Nägel und ähnliche Befestigungen sind verboten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Dazu gehört das Entfernen von sämtlichen Schmutzstellen, Nassflecken, Dekorationen, Malereien ect. Bei Bedarf ist der Fußboden zu wischen.

Mit der Übergabe der Schlüssel an den Nutzer ist ihm damit für den Nutzungszeitraum das Hausrecht und die Aufsichtspflicht übertragen. Er hat für das ordnungsgemäße Abschließen nach Beendigung der Nutzung zu sorgen und vorher alle Räumlichkeiten zu überprüfen. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen werden.

Bemerkte Beschädigungen sind sofort dem für die Vermietung Beauftragten mitzuteilen.

Werden die benutzten Räume nicht ordnungsgemäß verlassen, so erfolgt eine Nachbereitung auf Kosten des Nutzers. Zur Reinigung mitgenommene Sachgegenstände sind nach Absprache, spätestens jedoch aber nach 7 Tagen, zurückzugeben.

Für den Benutzungszeitraum haftet der Nutzer für die in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der darin befindlichen Sachgegenstände. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an Gebäude und Einrichtung durch seine Veranstaltung und die Besucher vermieden werden. Für jegliche Schäden (Beschädigungen, Verschmutzungen ...) haftet der Nutzer. Der Vermieter ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

Das Literaturhaus befindet sich in einem gemischten Wohngebiet. Geräuschbelästigungen für die Nachbarschaft sind vom Mieter zu vermeiden. Wir bitten deshalb um Verständnis für folgende notwendige Bestimmungen:

Tanzmusik vom Band oder CD sowie „untermalende“ Live-Musik (z. B. Bar-, Jazz, Piano, klassische Tischmusik) sind bei geschlossenen Fenstern und Türen bis zu einer Lautstärke von maximal 80 db (A) möglich. Ausgeschlossen sind „discoartige“ Beschallung und Live-Tanzmusik. Als Discjockeys können ausschließlich vom Literaturhaus benannt werden, denen die räumlichen und bauakustischen Gegebenheiten des Hauses bekannt sind. „Hausfremde“ Discjockeys können nicht eingesetzt werden. Anordnungen der Veranstaltungsleitung zur Einhaltung der genannten Punkte müssen im Sinne „gutnachbarlicher Beziehungen“ befolgt werden.

Für musikalische Aufführungen muss eine entsprechende Gebühr an die GEMA erbracht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Veranstaltung der GEMA selbst zu melden.

Nach Ende der Veranstaltung hat ein ruhiges Verlassen des Gebäudes und des Geländes zu erfolgen.

Das Literaturhaus ist eine kulturelle Institution, die von der Stadt Klütz betrieben wird. Das Haus unterliegt einer satzungsgemäßen Zweckbestimmung, vor allem der „Förderung der Literatur und des Buchwesens...“. Das Gebäude wurde nach seiner Restaurierung unter Denkmalschutz gestellt. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter genau über den Charakter der Veranstaltung, die beabsichtigte Dauer, sowie die Anzahl der Teilnehmer zu informieren. Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich bis **24.00 Uhr** möglich. Ausnahmen bedürfen der Absprache.

Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Gebührensatz: 0,00 Euro

